**Feststellung gemäß § 5 UVPG**

**Carl von Ossietzky Universität**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 13.11.2020**

**― OL 20-103-01 ―**

Die Firma Carl von Ossietzky Universität, Ammerländer Herrstr. 114-118, 26129 Oldenburg, hat mit Schreiben vom 06.07.2020 die Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 4, 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der derzeit geltenden Fassung für die für die Errichtung und den Betrieb eines Blockheizkraftwerks mit einer FWL von 1.310 kW am Standort in 26129 Oldenburg, Haarenfeld 16a, Gemarkung Oldenburg, Flur1, Flurstück 60/17, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 6 bis 14 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Nr. 1.2.3.2 der Anlage 1 des UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

**Begründung:**

Es sind keine besonderen örtlichen Gegebenheiten nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG vorhanden. Eine weitere Betrachtung von möglichen Auswirkungen des Vorhabens unterbleibt, da es sich um eine standortbezogene Vorprüfung handelt. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher in diesem Verfahren nicht erforderlich.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.